

aber, und nach
Verlauf von 14.
Tagen kraftlos
seyn.

gerichtet sind, während dieser Frist nicht producirt werden, erloschen, und kraftlos seyn, auch darauf ohne sonderbare Rechtsverhehlliche Ursache nicht mehr reflectiret werden.

56d. In allen anderen Puncten hat es bey der Hofgerichts-Ordnung sein ledigliches Bewenden.

57md. Damit nun schliesslich diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und von all- und jeden seiner Schuldigkeit gemäß aufs genaueste befolget werden möge, so soll dieselbe nicht allein durch öffentlichen Druck verkündigt, sondern auch von all- und jeden Unseren Dicastrien, Ober- und Untergerichtern, Beamten, und Gerichtshabern darauf steif und vest gehalten werden, und all dasjenige, was darwider gehandelt, gesprochen, erkennen, oder sonst unternommen wird, null, nichtig, und kraftlos seyn.

Urkundlich gnädigsten Handzeichen, und besgedruckten Hochfürstlich Geheimen Cansley-Insigels. So gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 22. Septembr. 1764.

Wilhelm Anton.

(L.S.)

XLI.

LXI.

Edict

Den innerlichen Werth des alten Bagens
Geldes betreffend.

von 1764.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Ehren kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir der Nothdurft zu seyn befunden haben: die in Unserem Münz-Edict vom 4. Augusti vorigen Jahres zu anderthalb Groschen gestückte alte Bagen ferner herunter zu setzen, dergestalt, daß dieselbe in Zukunft nicht anderst, als sieben und zwanzig Stück zu einem Thaler in publicken und Privat-Cassen, wie auch in Handel und Wandel angenommen werden sollen: So haben Wir solches zu jedermanns Nachachtung hiemit öffentlich kund machen, zugleich aber auch verordnen wollen, daß die in vorgedachten Münz-Edict bis auf fernere Verordnung in Werth gelassene 15. 12. 6. 4. und 2. Kreuzer Stück gänzlich ausser Cours gestellt, mithin eben so wenig, als die

ff 3

nach

nach dem Reichs- und Conventions-Fuß nicht ausgeprägte neue Münzen mehr angenommen werden, sondern vödlig verurufen seyn sollen. Uebrigens haben Wir in Unserer unterm 25. May dieses Jahrs erlassener Verordnung bereits erklärt, welche Wir unter die Conventions-Münzen begreifen, daher wird sich ein jeder darnach gebührend zu achten wissen: Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und neben gedruckten Geheimen Cansley-Insiegels. Gegeben Hinnenburg den 11. Octobr. 1764.

Wilhelm Anton.

(L.S.)

XLII.

XLII.
Verordnung
wegen des Raub- und Diebs-Gesinde.
von 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont 2c.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns von verschiedenen Orten her, so inner, als ausserhalb Lands glaubhaft hinterbracht worden, daß ein rechter Zusammenschuß von Uerdlichen, Gesindel, Rauber, und andern mit abscheulichen Bosheiten, und Verbrechen sich erührenden Leuten, bestehend in Christen und Juden aus dem Reich und vom Rhein herab in hiesige und benachbarte Landen sich einzudringen, und wirklich mit ihren Raubereyen, Einbrüchen, und Diebstählen die gemeine Sicherheit in Häusern, und auf offenen Landstrassen zu stören befangen haben; Diesem Unwesen aber gründlich abzuhelfen, die gemeine Wohlfahrt erfordert; So befehlen Wir allen Beamten, Gerichtshabern, auch Burgeameistern und Rath in Städten, dann Richtern und Vorstheren in denen Dorffschaften hiemit gnädigst und ernstlich,

imd.